

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N^o 3.

(Ausgegeben den 21. Januar 1868.)

7. B e k a n n t m a c h u n g ,

die steuerfreie Verabfolgung von Salz zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken
betreffend.

Unter Bezugnahme auf den im §. 7. alinea 2 der Regierungsverordnung vom 14. November v. Jahres (cf. Nr. 26 [44] der Gesetzsammlung v. J.) gemachten Vorbehalt, wird wegen der steuerfreien Verabfolgung von Salz zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (§. 20, Ziffer 2 und 4 des Bundesgesetzes wegen Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend), folgendes zur Nachsicht bekannt gemacht:

- 1) Das zu den gedachten Zwecken bestimmte Salz wird in der Regel vor der steuerfreien Verabfolgung auf der Saline unter Kontrolle des Salzsteueramtes auf schriftliche Anmeldung der Salinen-Besitzer denaturirt, d. h. zum menschlichen Genuße untauglich gemacht.

Diese Denaturirung erfolgt bei dem zu landwirthschaftlichen Zwecken, insbesondere zur Viehfütterung bestimmten Salze bis auf Weiteres in der Weise, daß je einhundert Pfund Salz eine Beimischung von einem Viertelpfund kupferfreiem Eisenoryd und einem Pfund gepulvertem Vermuthstaut erhalten.

Die Art der Denaturirung des für gewerbliche Zwecke steuerfrei abzugebenden Salzes wird für jedes einzelne Gewerbe von dem General-Zinspector des Thüringischen Zell- und Handels-Vereins angedeutet.

Derselbe kann auch die Denaturirung solchen Salzes außerhalb der Saline ausnahmsweise unter einer amtlichen Kontrolle gestatten, durch welche die Verwendung des Salzes zu dem bestimmten Zwecke gesichert wird.

Salzabfälle (Schmug- und Seeesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm und dergl.) bedürfen zur steuerfreien Abfertigung der Denaturir-